

**Zeitschrift:** Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 77 (1999)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Ja zum Prinzip der Leistung und Gegenleistung in der Sozialhilfe  
**Autor:** Gurny, Ruth  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-341504>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ja zum Prinzip der Leistung und Gegenleistung in der Sozialhilfe

Als Linke gehen wir davon aus, dass die Solidarität mit Menschen, denen es nicht gut geht, allererste Priorität hat. Eine Solidarität ohne Wenn und Aber. Die Vorstellung, die Sicherung der Existenz an

---

**Ruth Gurny**

---

eine Gegenleistung des Menschen zu binden, dem es ohnehin nicht gut geht, scheint zuerst einmal gegen die Vorstellung von Solidarität zu verstossen. Die systematische Umsetzung des Gegenseitigkeitsprinzips dient aber der Integration und verhindert, dass Menschen mit der Ausrichtung des sozialen Existenzminimums abgespielen werden und in einer sozialen Sackgasse abgestellt bleiben.

## **Gegen die Denunzierung von rechts**

Unser Sozialstaat ist von rechts unter massivem Druck. In den kantonalen Parlamenten wie auch auf eidgenössischer Ebene haben die Neoliberalen die Oberhand. Die Maximierung der privaten Verwertung von Kapital ist das oberste Ziel. Gemeinwohl wird zum Fremdwort. Es kommt zu massiven Angriffen auf den Sozialstaat. Der Anstieg der Fallzahlen der Sozialhilfe und das exponentiell gestiegene Ausgabenvolumen der öffentlichen Sozialhilfe werden zum Anlass genommen, um den Sozialstaat anzuprangern. Dieser Sozialstaat untergrabe die Eigeninitiative und vernichte jeden An-

satz von Selbstverantwortung. Die arbeitsbetroffenen Menschen werden von den Rechten als Parasiten der Gesellschaft beschimpft. Der in langen Auseinandersetzungen erkämpfte Sozialstaat soll zum repressiven Fürsorgestaat umfunktioniert werden. Hier müssen wir mit unseren Vorstellungen für eine solidarische und zukunftsgerichtete Sozialpolitik das Feld besetzen, ehe die Kahlschlag-Vorstöße der Rechten wirksam werden können. Dabei hat das Konzept der Gegenleistung eine wichtige Aufgabe: Wir müssen klarmachen, dass unser Ziel nicht darin besteht, eine immer grösser werdende Gruppe von Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt keine Chance (mehr) hat, einfach zu verrennen. Es geht vielmehr darum, die Ressourcen dieser Menschen, ihre Fähigkeiten und psychischen Kräfte zu erhalten und zu fördern. Und das geht unserer Meinung nach am besten dadurch, dass Möglichkeiten geboten und Anreize geschaffen werden, etwas Sinnvolles für die Gemeinschaft zu tun.

## **Das Modell von Leistung und Gegenleistung**

Der Grundgedanke ist einfach: Neben der verfassungsrechtlichen Garantie auf das Existenzminimum soll es eine gesetzlich verankerte Bestimmung geben, nach der SozialhilfeempfängerInnen und Öffentlichkeit miteinander einen Gegenleistungsvertrag abschliessen können. In diesem Vertrag wird vereinbart, welche gegenseitigen Leistungen erbracht wer-

den: Der Sozialhilfeempfänger erbringt eine Leistung zugunsten des Gemeinwesens und hat dafür das Recht auf erhöhte Leistungen seitens des Gemeinwesens. Umgekehrt hat das Gemeinwesen das Recht auf bestimmte Leistungen des Sozialhilfeempfängers, ist andererseits aber dazu verpflichtet, ihm die Möglichkeit zur Erbringung einer solchen Leistung zu schaffen.

### **Zwangsarbeit oder Recht auf Arbeit?**

In der politischen Auslegung der Gegenleistungsmodelle gibt es zwei grundle-  
gend verschiedene Perspektiven, denen je  
ein eigenes Menschenbild zugrunde liegt.  
Im einen Fall stellt die Gegenleistung eine  
Disziplinierung der BezügerInnen von  
Sozialhilfeleistungen dar. Hinter dieser  
Haltung steckt tiefes Misstrauen gegen-  
über den armutsbetroffenen Mitmen-  
schen. Armut wird hier als selbstverschul-  
det und als Ausdruck eines liederlichen  
Lebens interpretiert. Und deshalb müssen  
im Rahmen einer solchen Perspektive die-  
se Menschen gezwungen werden, als  
«Dank» für die erhaltene Unterstützung  
etwas zu tun. Wenn möglich, muss dieses  
«Tun» auch ein wenig weh tun, sonst  
verpasst man den erzieherischen Wert  
dieser Disziplinierung ... Im anderen Fall  
aber wird der Mensch als soziales Wesen  
gesehen, das ohne Einbezug in die Gesell-  
schaft nicht lebensfähig ist. Der Mensch  
ist ausgerichtet auf die Gemeinschaft und  
entwickelt sich an und mit ihr. Zu diesem  
Menschenbild gehört auch die Grundan-  
nahme, dass der Mensch ein tätiges We-  
sen ist. Der Mensch lebt nicht vom Brot  
allein. Er will tätig sein, teilnehmen, dazu-  
gehören. Indem der Mensch sich tätig mit  
seiner Umwelt auseinandersetzt, erfährt  
er sich selbst. Es gehört also zu den grund-  
legenden Rechten des Menschen, den  
Sozialrechten eben, beteiligt zu werden,  
tätig zu sein, Leistungen erbringen zu  
können.

### **Zwei notwendige Rahmen- bedingungen**

Für uns ist klar: Das Gegenleistungsmodell in der Sozialhilfe ist eine Ergänzung zu den traditionellen Sozialhilfeleistungen. Wer einen Gegenleistungsvertrag unterschreibt, soll dafür belohnt werden. Neben dem immateriellen Gewinn soll für die Betroffenen auch ein finanzieller Bonus herausschauen. Das heisst aber auch klar im Umkehrschluss: Die Nichtbereitschaft, eine Gegenleistung zu erbringen, darf nicht als Anlass zu einer Kürzung der üblichen Sozialhilfeleistungen missbraucht werden. An zweiter Stelle und nicht weniger wichtig ist die Forderung, dass die erbrachte Gegenleistung des Sozialhilfeempfängers nicht einseitig nur im Interesse des Gemeinwesens, sondern genauso im Interesse der betroffenen Person liegen muss. Die erbrachte Gegenleistung muss die Integrationschancen des Individuums verbessern und darf nicht einfach eine Abspeisung mit einer Tätigkeit beinhalten, die sonst niemand mehr tun würde. Erziehungs- und Betreuungsarbeit, Weiterbildung, Arbeit im Interesse der Gemeinschaft sind Beispiele solcher Gegenleistungen.

### **Erste Schritte**

Die ersten Schritte mit einer gesetzlichen Verankerung des Gegenleistungsprinzips wurden in der romanischen Schweiz gewagt. Wegweisend war Genf, als es 1994 das *revenu minimum cantonal d'aide sociale RMCAS* einführte. Zielgruppe waren die aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuerten Arbeitslosen. Die Bezüger schliessen einen Vertrag mit dem kantonalen Sozialamt ab. Sie verpflichten sich, eine Tätigkeit auszuüben, was sie im Gegenzug zum Bezug eines bedarfsab-  
hängigen Einkommens berechtigt, das sich an den Berechnungsgrundlagen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV orien-

**Wer einen Gegen-  
leistungsvertrag  
unterschreibt,  
soll dafür belohnt  
werden.**

tier. Wie Ueli Tecklenburg<sup>1</sup> ausführt, hat nun die Genfer Kantonsregierung kürzlich die Erweiterung dieses Modells auf weitere BezügerInnenkreise angekündigt. Im neu formulierten Zürcher Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz ist festgehalten, dass der Kanton Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für vermittelungsfähige Personen, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind, subventionieren muss. Das Gesetz formuliert weiter, dass der Staat dafür die Ziele und die Qualitätsanforderungen festsetzt und das Angebot steuert und koordiniert. Die linke Minderheit in der vorbereitenden Kommission versuchte, im Zuge dieser Gesetzesanpassung das Prinzip «Lohn statt Fürsorge» aufzunehmen, was allerdings auf den erbitterten Widerstand der bürgerlichen Mehrheit in dieser Kommission stiess. Ein Lohn, der über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum zu liegen käme, war für die Bürgerlichen undenkbar. Im Moment liegt das Thema wieder auf dem Tisch: Eine Motion zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes fordert unter anderem die Einführung des Prinzips der Gegenleistung. Aufgrund der bisherigen politischen Diskussionen ist allerdings nicht anzunehmen, dass die bürgerliche Mehrheit im grössten Schweizer Kanton hier neue Wege gehen will. Dafür postuliert das Sozialdepartement der grössten Schweizer Stadt in ihrer neuesten Publikation<sup>2</sup> den Grundsatz der Gegenseitigkeit: «Im Sozialdepartement ist die Umsetzung des Gegenseitigkeitsprinzipes ein verpflichtendes neues Element. Es zielt

auf einen möglichst hohen Autonomiegewinn der SozialhilfebezügerInnen ab. ... Der Grundsatz «Arbeit statt Fürsorge» entspringt ebenfalls dem Gegenseitigkeitsprinzip. Dabei soll weder ein Zwang zur Arbeit noch die Drohung eines Unterstützungsentzuges im Vordergrund stehen, sondern die Schaffung von Anreizen zur Annahme einer Arbeit.»

## Zum Schluss

Das Ziel sozialdemokratischer Sozialpolitik liegt in der Sicherung der Teilnahme und Teilhabe aller an der Gesellschaft. Hier gewinnt das Modell der Gegenleistung seine besondere Bedeutung: Die Menschen sollen nicht einfach materiell sichergestellt werden; das garantierte Mindesteinkommen darf nicht zu einem «Ausgrenzungseinkommen» werden. Es ist wichtig, dass die betroffenen Menschen auch Perspektiven aufbauen und Gefühle der Zugehörigkeit entwickeln können. Oder anders gesagt: Wer Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, ernst nimmt, mutet ihnen auch zu, zu einer Gegenleistung an die Gesellschaft willens und fähig zu sein. Damit diese Gegenleistung nicht zur sinnlosen Disziplinierungsaktion verkommt, müssen allerdings die Rahmenbedingungen stimmen. Und dafür müssen wir uns auf der politischen Bühne mit Nachdruck engagieren.

<sup>2</sup> Sozialdepartement der Stadt Zürich, Soziale Integration im städtischen Umfeld, Edition Sozialpolitik, Nr. 3, 1999, S. 59.

Dr. Ruth Gurny ist Dozentin an der Hochschule für Soziale Arbeit, Zürich, und SP-Kantonsrätin.

<sup>1</sup> Ueli Tecklenburg, Leistungs- und Gegenleistungsmodelle auf kantonaler Ebene, in: Sozialalmanach 1999, Existenzsicherung in der Schweiz, Luzern 1999, S. 131 ff. Vgl. dazu auch den Artikel von Ueli Tecklenburg in dieser Ausgabe der Roten Revue.